

Frauke Brosius-Gersdorf

Die Rolle des Staates in der Kinderbetreuung: Betreuungsgeld oder Förderung der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege?

1 Betreuungsgeld oder Förderung der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege – staatliche Förderung zweier verschiedener Familienmodelle

Die Familienpolitik in Deutschland befindet sich am Scheideweg. Mit dem für das Jahr 2013 bundesweit vorgesehenen Betreuungsgeld einerseits und dem Ausbau und der Förderung der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege andererseits stehen sich zwei unterschiedliche Förderungsinstrumente und entsprechend unterschiedliche Familienpolitikkonzepte gegenüber, die an Kernfragen der deutschen Familienpolitik röhren.

1.1 Bundesweites Betreuungsgeld ab dem Jahr 2013

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Regierungsparteien im Koalitionsvertrag¹ soll gem. § 16 Abs. 4 SGB VIII „ab 2013 ... für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden“. Familien, in denen ein Elternteil ein Kind unter drei Jahren unter Verzicht auf eine eigene Erwerbstätigkeit selbst betreut, sollen ab 2013 ein Betreuungsgeld von 150 Euro monatlich erhalten.² Das Betreuungsgeld sucht die Pflege- und Erziehungsleistung der Familien, die ihr Kind in den ersten Jahren selbst betreuen, stärker als bislang zu honorieren und wird von seinen Befürwortern als notwendiges Gegenstück zu den staatlichen Investitionen in den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für Eltern gesehen, die ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder von einer Tagespflegeperson betreuen lassen.

Während über die Einzelheiten der Konzeption des bundesweiten Betreuungsgeldes in der Politik noch diskutiert wird, hat der Freistaat Thüringen ein Betreuungsgeld für Familien, die ihr Kind nicht in Betreuungseinrichtungen betreuen lassen, bereits seit dem 1. Juli 2006 durch das zum 1. Januar 2006 neu gefasste und neu bekannt gemacht Thüringer Erziehungsgeldgesetz³ – eingeführt, das in Thüringen allerdings als Erziehungsgeld firmiert. Das Thüringer Erziehungsgeld kommt Eltern zugute, die ein Kind selbst betreuen, wobei die Dauer der Förderung auf die Zeit ab dem 13. Lebensmonat des Kindes für höchstens zwölf Monate beschränkt ist (§ 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Thür. Erziehungsgeldgesetz). Das Erziehungsgeld ist einkommensunabhängig gestaltet. Die Höhe des Erziehungsgeldes ist nach der Zahl der Kinder einer Familie gestaffelt; es beträgt für das erste Kind 150 Euro monatlich, für das zweite Kind 200 Euro monatlich, für das dritte Kind 250 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro monatlich (§ 3

1 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode.

2 S. den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode, S. 68.

3 ThürGVBl. Nr. 4 vom 27.2.2006.

Abs. 1 Thür. Erziehungsgeldgesetz). Der Anspruch auf Erziehungsgeld steht zunächst allen Familien unabhängig davon zu, für welches Familienmodell und welches Betreuungskonzept sie sich entscheiden. Eltern, die ihr Kind zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen, sind aber auf Verlangen des Trägers der Einrichtung bzw. der Tagespflege verpflichtet, für die Zeit der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung oder -pflege eine Abtretungserklärung i. H. v. bis zu 150 Euro monatlich abzugeben (§ 2 Abs. 1 der aufgrund von § 9 Thür. Erziehungsgeldgesetz erlassenen Verordnung zur Durchführung des Thür. Erziehungsgeldgesetzes [ThürErzGGDVO] vom 4. Juli 2006⁴). Der Träger wiederum erhält nach Vorlage dieser Abtretungserklärung bei der Wohnsitzgemeinde den Betrag von der Gemeinde ausgezahlt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 ThürErzGGDVO). Eltern, die ihr Kind nicht selbst betreuen, kommen nicht in den Genuss des Erziehungsgeldes.

1.2 Staatliche Förderung der Kinderbetreuung durch Dritte

Eltern, die ihr Kind von Dritten betreuen lassen, weil beide Elternteile erwerbstätig sind oder weil die Eltern den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung aus pädagogischen Gründen für sinnvoll halten, fördert der Staat nicht durch ein Erziehungsgeld (in Thüringen) oder ein Betreuungsgeld (ab 2013 bundesweit), sondern durch die Finanzierung eines Teils der Bau-, Betriebs- und Personalkosten von Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder und durch die steuerliche Berücksichtigung eines Teils der Betreuungsaufwendungen der Eltern.

Gem. §§ 22 ff. SGB VIII i. V. m. Ausführungsgesetzen der Länder hat jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ungeachtet des von den Eltern gewählten Familienmodells (Doppel- oder Alleinverdienerfamilie) Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder auf Betreuung in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 1 SGB VIII)⁵. Kindern doppelt erwerbstätiger Eltern steht in sämtlichen Bundesländern gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) SGB VIII ein Betreuungsanspruch bereits im Alter unter drei Jahren sowie in einigen Bundesländern auch nach Eintritt in die Schule zu⁶.

Ab dem 1. Januar 2013 hat jedes Kind ungeachtet der Erwerbssituation seiner Eltern nach der aufgrund des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBI. I/2008, S. 2403 ff.) dann geltenden Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 a) SGB VIII ab Vollendung des ersten Lebensjahres Anspruch auf fröckliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung sowie bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch auf Förderung in Kindertagespflege. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn beide Eltern erwerbstätig sind.⁷

4 ThürGVBl. Nr. 11 vom 28.6.2006.

5 Vgl. von den Ausführungsgesetzen der Länder zu §§ 22 ff. SGB VIII etwa § 4 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz – BlNKitA RG) vom 23.6.2005 (BlNGVBl. vom 30.6.2005, S. 322); § 6 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Neuregelung der Hamburger Kinderbetreuung (Hamburger Kinderbetreuungsgesetz – HmbKibeG) vom 27.4.2004 (HmbGVBl. 2004), S. 211, i. d. F. vom 3.1.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 395).

6 S. hierzu Brosius-Gersdorf, Demografischer Wandel und Familienförderung, 2011, S. 525 f.

7 In einzelnen Bundesländern reicht der Betreuungsanspruch für Kinder hierüber hinaus, s. Brosius-Gersdorf, Demografischer Wandel und Familienförderung, 2011, S. 525 f.

Die Kosten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und durch die Länder sowie teilweise durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Wohnsitzgemeinden gedeckt.⁸ Die Höhe der Beteiligung der öffentlichen Hand fällt je nach landesrechtlicher Regelung (vgl. § 23 Abs. 1 bis 2a und § 74 a SGB VIII) und je nach Art der Betreuung – in einer Tageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson – unterschiedlich aus.⁹ In fast allen Bundesländern tragen aber neben den Ländern bzw. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Wohnsitzgemeinden auch die Eltern einen Teil der Kosten der Betreuung ihres Kindes.¹⁰ Von ihnen werden Teilnahme- oder Kostenbeiträge erhoben, die nach der Art und Zeit der Betreuung,¹¹ der Höhe des Einkommens der Eltern¹² und/oder der Anzahl der Kinder einer Familie¹³ sozial gestaffelt sind.¹⁴ Die einkommensbezogene Staffelung der Elternbeiträge erfolgt in der Regel durch Bildung von Einkommensgruppen, für die jeweils unterschiedlich hohe Betreuungsbeiträge erhoben werden. In Berlin zum Beispiel wird in der niedrigsten Einkommensgruppe (jährliches Einkommen der Eltern bis zu 22.499,99 Euro) für eine Ganztagsbetreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege ein monatlicher Kostenbeitrag von 25 Euro – im Jahr also 300 Euro – von den Eltern erhoben.¹⁵ Haben Eltern ein Jahreseinkommen von mehr als 81.060 Euro und gehören sie damit zu der höchsten Einkommensgruppe, müssen sie einen monatlichen Kostenbeitrag von 405 Euro entrichten – das entspricht einem Jahresbeitrag von 4.680 Euro¹⁶. Leben in einer Familie mehrere Kinder, ermäßigt sich in Berlin der Kostenbeitrag der Eltern je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 %, für Familien mit drei Kindern auf 60 % und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 % des maßgeblichen einkommensbezogenen Beitrages.¹⁷ Von der Erhebung eines Beitrages kann in Härtefällen abgesehen werden, in denen ein Kostenbeitrag für Eltern unzumutbar ist.¹⁸ Entscheiden sich die Eltern für eine Drittbetreuung ihres Kindes, die nicht zu den gesetzlich normierten Arten der Kindertagesbetreuung zählt, also keine Betreuung in einer (erlaubten und) als geeignet anerkannten Tageseinrichtung oder bei einer entsprechenden Tagespflegeperson ist, und daher nicht durch Zuschüsse oder Geldleistungen gefördert wird, tragen sie die Kosten der Betreuung vollständig selbst. Staatliche Unterstützung erhalten diese Eltern nur in Form von steuerlichen Ermäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz.

Soweit Eltern für die Betreuung ihres Kindes durch Dritte finanzielle Aufwendungen entstehen, die Kinderbetreuungskosten also nicht durch Zuschüsse der Länder, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Wohnsitzgemeinden oder durch Eigenleistungen des Trägers gedeckt

8 S. etwa § 23 Abs. 1 bis 2a und § 74 a SGB VIII i. V. m. §§ 18, 21 ff. BlnKitaRG oder i. V. m. §§ 18 ff. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 (NRWGVBl. 2007, S. 462).

9 S. hierzu den umfassenden Überblick über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Bundesländern bei *Scheiwe/Schuler-Harms*, Aktuelle Rechtsfragen der Familienpolitik aus vergleichender Sicht, 2008, S. 106 f.

10 Vgl. nur § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 26 BlnKitaRG und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten des Landes Berlin (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – BlnTKBG); § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 ThürKitaG.

11 Vgl. etwa § 90 Abs. 1 Satz 2, 3 SGB VIII i. V. m. § 26 Satz 1 BlnKitaRG und § 2 Abs. 1 BlnTKBG.

12 Vgl. zum Beispiel § 26 Satz 1 BlnKitaRG i. V. m. § 2 Abs. 1 BlnTKBG; § 20 Abs. 2 ThürKitaG.

13 Vgl. § 26 Satz 1 BlnKitaRG i. V. m. § 3 Abs. 3 BlnTKBG; § 20 Abs. 2 ThürKitaG.

14 Von der Ermächtigung des § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zur Staffelung der Kostenbeiträge haben sämtliche Länder Gebrauch gemacht, s. *Rechtenin*, in: Jung (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 2. Aufl. 2008, § 90 Rn. 11.

15 S. § 26 Satz 1 BlnKitaRG i. V. m. § 3 Abs. 1 BlnTKBG sowie Ziff. 1 der Anlage 1 zum BlnTKBG.

16 S. § 26 Satz 1 BlnKitaRG i. V. m. § 3 Abs. 1 BlnTKBG sowie Ziff. 41 der Anlage 1 zum BlnTKBG.

17 S. § 26 Satz 1 BlnKitaRG i. V. m. § 3 Abs. 3 BlnTKBG.

18 Vgl. § 90 Abs. 3 SGB VIII sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder, etwa § 26 Satz 1 BlnKitaRG i. V. m. § 4 Abs. 4 BlnTKBG; § 9 Abs. 4 HmbKibeG.

sind, können sie einen Teil ihrer Betreuungskosten steuerlich absetzen. Steuerpflichtige Eltern, die zusammenleben und beide erwerbstätig sind (Doppelverdienerfamilien),¹⁹ können nach geltendem Recht²⁰ Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu ihrem Haushalt gehörenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,²¹ in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind, bei der Ermittlung ihrer Einkünfte abziehen (§ 9c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 EStG). Steuerlich privilegiert werden die Betreuungsaufwendungen erwerbstätiger Elternpaare durch steuerlichen Abzug von den Einkünften wie Betriebsausgaben²² (§ 9c Abs. 1 Satz 1 EStG) oder Werbungskosten (§ 9c Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Familien, in denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist (Alleinverdienerfamilien), können zwei Drittel der Kosten für die Betreuung eines Kindes zwischen dem dritten und dem sechsten Lebensjahr, höchstens aber 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben steuerlich abziehen (§ 9c Abs. 2 Satz 4 EStG). Lassen Alleinverdienerfamilien ihr Kind bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahrs und nach Vollendung des sechsten Lebensjahrs von Dritten betreuen, können sie hierfür anfallende Kosten als „Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse“ oder als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ im Wege einer Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 oder Abs. 2 EStG²³ geltend machen.

2 Verfassungsrechtlicher Rahmen für staatliche Familienförderung

Die unterschiedliche Förderung von Alleinverdienerfamilien, die ihr Kind selbst betreuen, durch ein Erziehungs- oder Betreuungsgeld und von Doppelverdienerfamilien durch staatliche Förderung der Bau-, Betriebs- und Personalkosten von Kindertageseinrichtungen und -tagespflege und durch steuerliche Berücksichtigung eines Teils der Betreuungsaufwendungen der Eltern gibt Anlass, sich des verfassungsrechtlichen Rahmens für die Familienpolitik des Staates zu vergewissern.

2.1 Gebot staatlicher Familienförderung (Art. 6 Abs. 1 GG)

Art. 6 Abs. 1 GG enthält ein verbindliches Gebot für den Staat, die Familie zu fördern.²⁴ In welcher Form der Staat die Familie fördert und in welchem Umfang er Förderung (jenseits des Existenzminimums)²⁵ gewährt, steht nach Art. 6 Abs. 1 GG grundsätzlich in seiner Gestaltungsfreiheit. Entscheidet sich der Staat, seiner Föderpflicht durch finanzielle Leistungen nachzukommen, kann

19 Eine entsprechende Regelung gilt nach § 9c Abs. 1 Satz 1 EStG für erwerbstätige Alleinerziehende.

20 Zu den ab dem Jahr 2012 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 eintretenden Änderungen Gerz, SteuK 2011, 164 (168).

21 Über das 14. Lebensjahr des Kindes sind Betreuungsaufwendungen gem. § 9c Abs. 1 Satz 1 EStG steuerlich absetzbar, wenn das Kind wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

22 S. zu der systematischen Einordnung des Betriebsausgabenabzugs für erwerbstätige Eltern Hey, NJW 2006, 2001 (2003).

23 Vgl. Hillmoth, Kinder im Steuerrecht, 2. Aufl. 2009, Rn. 956.

24 BVerfGE 6, 55 (76); 55, 114 (126); 82, 60 (81); 108, 351 (363) – st. Rspr.; vgl. aus dem Schrifttum statt aller Di Fabio, NJW 2003, 993 (994); Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf (Hrsg.), Grundgesetz, 12. Aufl. 2011, Art. 6 Rn. 10; Pieroth, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, 11. Aufl. 2011, Art. 6 Rn. 15.

25 Wie hier Eichenhofer, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentages I, 2002, S. B 1 (B 28). Das Bundesverfassungsgericht entnimmt Art. 6 Abs. 1 GG (i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip und der Menschenwürdegarantie) nur die Verpflichtung des Staates, das Existenzminimum der Familie zu sichern, vgl. etwa BVerfGE 82, 60 (85 ff.); 99, 246 (259 f.); 107, 205 (213).

er zwischen dem Ausgleich kindbedingter Lasten (Familienlastenausgleich) und Zuwendungen für die Pflege- und Erziehungsleistung der Familien (Familienleistungsausgleich) wählen.²⁶

2.2 Neutralitätspflicht des Staates bei der Familienförderung (Art. 6 Abs. 1 GG)

Der Gestaltungsspielraum, den der Staat gem. Art. 6 Abs. 1 GG bei der Bestimmung von Art und Maß der Förderung der Familie genießt, verengt sich durch die Neutralitätspflicht des Staates gegenüber der Allein- und der Doppelverdienerfamilie. Das Fördergebot wird im intrainstitutionellen Verhältnis der verschiedenen Familienformen durch eine weitere Grundrechtsfunktion des Art. 6 Abs. 1 GG, durch ein Neutralitätsgebot ergänzt, aus dem sich verbindliche Direktiven für die Art und Weise staatlicher Familienförderung beinhaltet. Im Gegensatz zu der grundrechtlichen Primärfunktion des Fördergebots enthält das Neutralitätsgebot keine originären Handlungsanweisungen an den Staat, sondern kommt als Konditionalprogramm akzessorisch bezogen auf die Förderung der Familie zum Tragen. Das Neutralitätsgebot bildet eine Sekundärfunktion, die sich im Rahmen des Fördergebots (Primärfunktion des Art. 6 Abs. 1 GG) entfaltet und Fördermaßnahmen des Staates Schranken setzt. Verfassungsdogmatisch entspringt die Neutralitätspflicht des Staates bei der Familienförderung der Gründungs- und Gestaltungsfreiheit der Familie, die Art. 6 Abs. 1 GG als strukturprägende Merkmale des Instituts Familie gewährleistet. Die Gestaltungsfreiheit der Familie umfasst das Recht der Eltern, ihr familiäres Leben und ihre familiären Beziehungen nach eigenen Vorstellungen auszurichten. Dies entspricht der in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG getroffenen Grundentscheidung zu Gunsten des Pflege- und Erziehungsprimats der Eltern, die Art. 6 Abs. 1 GG aufnimmt und durch die Garantie der Gestaltungautonomie der Familie institutionell absichert.²⁷

Die Gestaltungsfreiheit der Eltern umfasst die Entscheidung, wer die Betreuung des Kindes übernimmt.²⁸ Ob das Kind von den Eltern betreut wird oder die Eltern Dritte mit der Kinderbetreuung betrauen, entscheiden die Eltern gem. Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG frei von staatlicher Einflussnahme. Da die Betreuung des Kindes personell untrennbar verbunden ist mit den Beziehungen der Eltern untereinander, garantiert Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG außerdem die Befugnis der Eltern, über die innerfamiliäre Arbeitsteilung und darüber, wie das gemeinsame Familieneinkommen durch Erwerbsarbeit gesichert werden soll, autonom zu befinden. Es steht Eltern frei, entweder das Modell der Alleinverdienerfamilie zu verwirklichen, in dem ein Elternteil das Kind betreut und der andere Elternteil das Einkommen erwirtschaftet, oder eine Doppelverdienerfamilie zu bilden, in der die Mutter und der Vater erwerbstätig sind und das Kind von Dritten betreut wird.²⁹

Aus dieser verfassungsrechtlich gewährleisteten Gestaltungsfreiheit der Familie folgt ein *Neutralitätsgebot* für den Staat, das ihn verpflichtet, die Autonomie der Eltern bei der Gestaltung des Familienlebens unangetastet zu lassen.³⁰ Ebenso wie der Staat im kommunikativen Sektor gem.

26 Ebsen, DRV 2002, 697 (707); Di Fabio, NJW 2003, 993 (997); Müller-Terpitz, JZ 2006, 991 (993).

27 S. zu der Herleitung und dem Inhalt des Neutralitätsgebots bei der Familienförderung insgesamt näher Brosius-Gersdorf, Demografischer Wandel und Familienförderung, 2011, S. 208.

28 Vgl. Bader, NVwZ 2007, 537.

29 Vgl. auch BVerfGE 33, 236 (238), wonach Art. 6 Abs. 1 GG die Freiheit der Familiengestaltung im immateriell-personlichen und im materiell-wirtschaftlichen Sektor gewährleistet; vgl. ebenso BVerfGE 53, 257 (296); 61, 319 (347); 99, 216 (231 f.) – st. Rspr.

30 Für die Ableitung einer Neutralitätspflicht des Staates aus der Gestaltungsfreiheit der Familie auch Huster, Die ethische Neutralität des Staates. Eine liberale Interpretation der Verfassung, 2002, S. 533; vgl. ferner Lang, in: Ständige Depu-

Art. 5 Abs. 1 GG zur Neutralität im Wettstreit der Kommunikationsinhalte verpflichtet ist,³¹ sich im religiös-weltanschaulichen Bereich nach Art. 4 Abs. 1 GG gegenüber den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen neutral verhalten muss,³² im Bereich der Kunstmöglichkeit gem. Art. 5 Abs. 3 GG die Pflicht zur Neutralität gegenüber den bestehenden Kunströmungen hat³³ und die Formenwahlfreiheit bei der Bildung von Vereinigungen i. S. d. Art. 9 Abs. 1 GG achten muss,³⁴ ist er nach Art. 6 Abs. 1 GG zur Neutralität gegenüber den verschiedenen Formen der Familie, namentlich gegenüber den Modellen der Allein- und der Doppelverdienerfamilie, verpflichtet.

Im Bereich der finanziellen Förderung von Familien fordert das Neutralitätsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG von dem Staat, die konkrete Wahl des Familienmodells durch finanzielle Leistungen unbeeinflusst zu lassen.³⁵ Der Staat muss die Vielfalt der familiären Lebensentwürfe akzeptieren³⁶ und darf auf die Entscheidung der Eltern für das eine oder für das andere Familienmodell nicht durch finanzielle Vergünstigungen für bestimmte Familienmodelle einwirken. Der Staat darf weder positive Anreize für die Wahl eines bestimmten Familienmodells noch umgekehrt Impulse für die Wahl eines anderen Familientypus setzen. An die Entscheidung der Eltern zugunsten der Doppelverdienerfamilie dürfen ebenso wenig finanzielle Vorteile geknüpft werden wie an die Verwirklichung der Alleinverdienerfamilie.³⁷ Das Neutralitätsgebot wird dabei nicht erst sinnfällig, wenn der Staat ein Familienmodell wirtschaftlich unrentabel und damit praktisch unrealisierbar macht oder an die Wahl eines bestimmten Familienmodells derart große Vorteile knüpft, dass sich die Realisierung einer anderen Familienform finanziell nicht mehr „lohnt“. Es wehrt vielmehr bereits jeder staatlichen Identifizierung mit einer von mehreren konkurrierenden Optionen durch noch so geringe finanzielle Privilegien, die eine Begünstigung einer bestimmten Familienform seitens des Staates erkennen lassen.³⁸

Um dem Neutralitätsgebot gerecht zu werden und keine Anreize für die Wahl einer bestimmten Familienform zu setzen, muss der Staat im Rahmen des Familienlastenausgleichs und -leistungs-ausgleich nach Art und Umfang gleiche immaterielle Leistungen (Pflege- und Erziehungsleistung) und gleiche oder korrespondierende materielle Lasten (Sachbedarf, Erziehungsbedarf und Betreuungsbedarf des Kindes, Einkommensausfall der Eltern) der Familien grundsätzlich gleich fördern. Soweit mit der Wahl der Alleinverdienerfamilie gleiche Lasten oder gleiche Leistungen verbunden sind wie mit der Entscheidung für die Doppelverdienerfamilie, muss der Staat auf diese Leistungs- bzw. Lastengleichheit durch gleiche finanzielle Förderung der beiden Familienformen reagieren.

Die Doppelverdienerfamilie und die Alleinverdienerfamilie unterscheiden sich sowohl im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen den Eltern als auch, wenn die Alleinverdienerfamilie

tation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des sechzigsten Deutschen Juristentages II/1, 1994, S. O 61 (O 71 f.).

³¹ Vgl. BVerfGE 80, 124 (133 f.).

³² Vgl. BVerfGE 19, 206 (216); 24, 236 (246); 35, 366 (374 f.); 93, 1 (16 f.); 102, 370 (383, 390); 108, 282 (299); BVerfG, LKV 2009, 363 – st. Rspr.

³³ Vgl. BVerfGE 75, 369 (377); 81, 278 (291).

³⁴ Vgl. BVerfGE 80, 244 (253); *Jarass*, in: ders./Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, 11. Aufl. 2011, Art. 9 Rn. 3.

³⁵ Ebenso *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates. Eine liberale Interpretation der Verfassung, 2002, S. 530 ff.; vgl. – allerdings ohne Bezugnahme auf eine Neutralitätspflicht des Staates – auch BVerfGE 4, 52 (57); 24, 119 (138 u. 143 f.); 31, 194 (204).

³⁶ Vgl. BVerfGE 10, 59 (84 f.); 48, 327 (338); 87, 234 (258 f.); 107, 27 (53); vgl. auch *Di Fabio*, NJW 2003, 993 (997).

³⁷ Vgl. – ohne Bezug auf ein Neutralitätsgebot des Staates – BVerfGE 107, 27 (53).

³⁸ Vgl. ebenso bezogen auf die Neutralitätspflicht des Staates im religiös-weltanschaulichen Bereich BVerfGE 30, 415 (422); 93, 1 (17); 108, 282 (299 f.); BVerfG, LKV 2009, 363.

das Kind selbst betreut, im Hinblick auf das gewählte Betreuungskonzept. Hiermit können verschiedene kindbezogene Lasten verbunden sein, nämlich Betreuungskosten einerseits und ein Einkommensausfall andererseits. Mit der Pflege und Erziehung des Kindes erbringen die Allein- und die Doppelverdienerfamilie dagegen gleiche immaterielle Leistungen; sie leisten insofern den gleichen Beitrag zur Sicherung des personellen Fortbestands der Bevölkerung und zur Entlastung des Staates von seinen Aufgaben als „Pflege- und Erziehungsreservist“³⁹. Eltern, die sich für die Alleinverdienerfamilie entscheiden, nehmen die nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschuldete Pflege und Erziehung des Kindes persönlich vor; doppelt berufstätige Eltern kommen ihrer Elternverantwortung dadurch nach, dass sie das Kind mit Hilfe Dritter pflegen und erziehen. Die Pflege- und Erziehungsleistung der Doppelverdienerfamilie ist nicht geringer zu schätzen, weil sie einen Teil der Kinderbetreuung in die Hände Dritter legen.⁴⁰

Knüpft der Staat finanzielle Vorteile an die Pflege- und Erziehungsleistung der Eltern, muss er nach dem Neutralitätsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG die Allein- und die Doppelverdienerfamilie gleichermaßen fördern. Eine einseitige oder stärkere Förderung einer Familienform ist mit dem Neutralitätsgebot des Staates nicht vereinbar. Beschränkt der Staat den Leistungsausgleich auf eine Familienform oder privilegiert er die Alleinverdienerfamilie gegenüber der Doppelverdienerfamilie oder umgekehrt, setzt er Anreize für die Verwirklichung des finanziell begünstigten Familientypus und verhält sich daher gegenüber den verschiedenen Familienkonzepten nicht neutral.

2.3 Gebot der Durchsetzung tatsächlicher Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG)

Diese Neutralitätspflicht des Staates bei der Familienförderung gegenüber den verschiedenen Formen der Familie wird durch das in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte verfassungsrechtliche Gebot, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Abbau bestehender Nachteile für ein Geschlecht in der Lebenswirklichkeit durchzusetzen, eingeschränkt. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verpflichtet den Staat, tatsächliche Nachteile, die für Frauen oder Männer (im Staat oder) in der Gesellschaft bestehen, zu beseitigen und auf diese Weise die Geschlechtergleichberechtigung faktisch zu verwirklichen.⁴¹ In Deutschland sind Frauen gegenüber Männern bei der Verbindung von Familie und Beruf benachteiligt. Wegen der auch heute noch vorherrschenden gesellschaftlichen Erwartung, dass die Frau das Kind betreut, und dem in vielen Landesteilen bestehenden Mangel an (Ganztags-)Betreuungsangeboten,⁴² aber auch wegen gesellschaftlicher Traditionen und Vorbehalte gegenüber erwerbstätigen Müttern sowie entsprechenden sozialen Rollenzuweisungen⁴³ sind Elternschaft und (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit für viele Frauen konkurrierende und alternierende Optionen.⁴⁴ Diesen faktischen Hindernissen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen muss der Staat

39 Der Begriff „Erziehungsreservist“ geht zurück auf *Ossenbühl*, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes, 1981, S. 68.

40 S. näher *Brosius-Gersdorf*, ZRP 2010, 84 (85).

41 S. zu dem Inhalt und zu den Voraussetzungen des Fördergebotes des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG näher *Sackofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, 2. Aufl. 1996, *passim*.

42 S. hierzu näher *Eichhorst/Kaiser/Thode/Tobsch*, Vereinbarkeit von Familie und Beruf im internationalen Vergleich. Zwischen Paradigma und Praxis, 2007, S. 81; s. auch BVerfGE 113, 1 (20): „... unzureichende Betreuungsmöglichkeiten vor allem innerhalb der ersten drei Jahre nach der Geburt eines Kindes ...“.

43 Vgl. näher *Bouß*, Familie und Familienpolitik in Deutschland. Gesellschaftliche und sozialpolitische Einflussnahme auf die Familiengründung, 2006, S. 76.

44 Vgl. *Eichhorst/Kaiser/Thode/Tobsch*, Vereinbarkeit von Familie und Beruf im internationalen Vergleich. Zwischen Paradigma und Praxis, 2007, S. 42, 92.

gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG auch und gerade mit den Mitteln der Familienförderung entgegentreten. Er muss die bestehenden Nachteile für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen abbauen und so für faktische Gleichberechtigung der Geschlechter sorgen. Da in der Realität Nachteile für Frauen bestehen, Familie und Beruf miteinander zu verbinden, ist der Staat aufgerufen, sich gegenüber den verschiedenen Familienformen nicht neutral zu verhalten, sondern durch gezielte Förderung der Doppelverdienerfamilie die bestehenden Nachteile für die Erwerbstätigkeit von Müttern abzubauen. Die aus Art. 6 Abs. 1 GG folgende Neutralitätspflicht des Staates bei der Familienförderung wird insoweit durch seinen Gleichstellungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG eingeschränkt. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG bildet einen verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrund nicht nur für geschlechtsbezogene Ungleichbehandlungen i. S. d. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GG,⁴⁵ sondern auch für Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG.

3 Verfassungswidrigkeit des Betreuungsgeldes und Verfassungsgebot der Förderung der Kinderbetreuung durch Dritte

Mit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Familienförderung gerät der Staat gleich doppelt in Konflikt: Zum einen, indem er die Kinderbetreuung durch elternfremde Personen in Deutschland unzureichend fördert; und zum anderen durch die Einführung des Betreuungsgeldes im Jahr 2013.

3.1 Verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates zur stärkeren Förderung der Kinderdrittbetreuung

Der Staat ist gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verpflichtet, die bestehenden Nachteile für Frauen, Familie und Beruf zu vereinbaren, durch einen forcierten Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur in Deutschland und durch stärkeren finanziellen Ersatz der Kinderbetreuungskosten von Eltern abzubauen. Faktische Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der simultanen Verwirklichung von Familie und Beruf lässt sich nur erreichen, wenn der Staat die in der Kinderbetreuung liegenden Hindernisse für eine (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit von Frauen beseitigt. Das zwischen dem Neutralitätsgesetz des Art. 6 Abs. 1 GG und dem Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG bestehende verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis ist zugunsten des Gleichstellungsgesetzes aufzulösen, da der Gleichstellungsauftrag anderenfalls leerliefe, die Wahl der Alleinverdienerfamilie dagegen möglich bleibt.

Das tatsächliche Betreuungsangebot in Deutschland und die Beschränkung des gesetzlichen Betreuungsanspruchs von Kindern beiderseits erwerbstätiger Eltern auf die Zeit bis zum Schul-eintritt des Kindes sowie in einzelnen Bundesländern ein Stück weit darüber hinaus bleibt hinter den Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG an die Durchsetzung faktisch gleicher Chancen von Frauen und Männern bei der Verbindung von Familie und Beruf zurück. Die bestehenden Schwierigkeiten für Frauen, Familie und (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit zu vereinbaren, lassen sich nur beseitigen, wenn für jedes Kind doppelt erwerbstätiger Eltern ein ausreichendes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Der Staat muss durch einen Ausbau der vorhandenen Betreuungskapazitäten für eine genügende Zahl an (Ganztags-)Betreuungsplätzen und eine Betreuung des Kindes ab seiner Geburt während des gesamten betreuungsbedürftigen Zeitraums – etwa bis zum

45 S. zuletzt BVerfG 1 BvL 15/11 vom 19.8.2011, Abs.-Nr. 20.

14. Lebensjahr mit abnehmendem Betreuungsbedarf – sorgen. Solange der Staat dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung nicht nachkommt, werden sich Frauen weiterhin zwischen Beruf und Familie entscheiden (müssen) und wird dementsprechend sowohl die (Vollzeit-)Frauenerwerbstätigkeit als auch die Geburtenrate in Deutschland im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich niedrig sein.⁴⁶

Der Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG erfordert darüber hinaus, dass der Staat die Betreuungskosten beiderseits erwerbstätiger Eltern jedenfalls für Eltern mit niedrigen und mittleren Einkommen in deutlich höherem Umfang als bislang ersetzt. Der Staat muss zur Durchsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen die Betreuungskosten doppelt erwerbstätiger Eltern in dem Umfang kompensieren, dass die Kosten der Eltern hinter dem (Netto-)Einkommen der Mutter deutlich zurückbleiben. Zwischen den Betreuungskosten der Eltern und dem Einkommen der Mutter muss ein erheblicher „Sicherheitsabstand“ bestehen.⁴⁷ Die staatliche Förderpraxis wird diesen Anforderungen nur teilweise gerecht. Der gebotene „Sicherheitsabstand“ ist vor allem bei schulpflichtigen Kindern unterschritten, für die kein gesetzlicher Betreuungsanspruch besteht und für die doppelt erwerbstätige Eltern lediglich einen geringen Teil der Betreuungskosten – zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind (§ 9c Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG) – durch Abzug von den Einkünften steuerlich geltend machen können. Auf eine solche Steuersubvention beschränkt ist die finanzielle Förderung seitens des Staates auch dann, wenn Eltern ihr Kind außerhalb einer staatlich geförderten Betreuungseinrichtung betreuen lassen, obwohl ihnen ein Anspruch auf Betreuung in einer subventionierten Einrichtung zusteht. In diesen Situationen tragen die Eltern die vollen Betreuungsaufwendungen für das Kind abzüglich des steuerlich geförderten Teils. Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Individualbetreuung etwa durch eine Kinderfrau können sich indes ohne Weiteres auf 20.000 Euro im Jahr belaufen; bezieht man die steuerliche Absetzungsmöglichkeit ein, die zum Beispiel bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 20 % eine Steuererleichterung von etwa 800 Euro im Jahr ergibt, beträgt der von den Eltern zu tragende Kostenanteil ca. 19.200 Euro. Betreuungsaufwendungen in dieser Höhe wahren den zur Beseitigung der gesellschaftlichen Nachteile für die Erwerbstätigkeit von Müttern erforderlichen „Sicherheitsabstand“ zu dem Einkommen von Müttern im unteren und mittleren Einkommensbereich nicht. Diese Situation verschärft sich noch, wenn beiderseits erwerbstätige Eltern nicht nur ein betreuungsbedürftiges Kind, sondern mehrere Kinder haben, die der Betreuung bedürfen und dementsprechend mehrfach Betreuungskosten auslösen.

Diese Rechtslage widerspricht dem Gleichstellungsgebot des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG. Der Staat muss, um die Nachteile für Frauen bei der Verbindung von Familie und Beruf zu beseitigen, die Betreuungskosten einkommensschwächerer Eltern in deutlich höherem Umfang als bislang ausgleichen. Er muss dafür Sorge tragen, dass das Einkommen von Müttern durch Betreuungsaufwendungen nicht aufgezehrt wird, wenn sich die Eltern für eine kostenintensive Betreuungsform wie zum Beispiel für eine Individualbetreuung entscheiden. Die in § 9c Abs. 1 EStG festgesetzte Förderhöchstgrenze von 4.000 Euro muss auf einen deutlich höheren, realitätsgerechten Betrag heraufgesetzt werden.⁴⁸ Dabei muss der Staat grundsätzlich sämtliche Aufwendungen der Eltern berücksichtigen, die für die Betreuung des Kindes während des gesamten betreuungsbedürftigen

46 Vgl. Brosius-Gersdorf, Demografischer Wandel und Familienförderung, 2011, S. 427.

47 Dieser Aspekt bleibt in BVerfGE 97, 332 ff. unberücksichtigt.

48 Vgl. auch Hey, NJW 2006, 2001 (2003), die in der steuerlichen Berücksichtigung der Betreuungskosten doppelt erwerbstätiger Eltern unterhalb des tatsächlichen Aufwandes einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG sieht; vgl. ferner Lang, in: Deutscher Juristentag (Hrsg.), 60. DJT, S. O 61 (O 85). Anstelle einer steuerrechtlichen Lösung kann der Staat die Betreuungskosten der Eltern durch Transferleistungen ausgleichen.

Alters anfallen. Eltern können einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit nur nachgehen, wenn das Kind von der Geburt bis zum Schuleintritt ganztägig und ab dem Schuleintritt ca. bis zum 14. Lebensjahr in der Zeit nach dem Unterricht betreut wird.

Nur wenn der Staat die tatsächlichen Hindernisse für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen abbaut, indem er Mütter durch Gewährleistung eines ausreichenden Betreuungsangebots von der Aufgabe der Kinderbetreuung entlastet und durch Ausgleich eines hinreichenden Teils der Betreuungskosten Anreize für eine Rückkehr von Müttern in den Beruf schafft, wird er seinem Verfassungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG gerecht. Nur wenn der Staat sicherstellt, dass für jedes Kind doppelt erwerbstätiger Eltern ab der Geburt des Kindes bis ca. zur Vollendung des 14. Lebensjahres während des gesamten betreuungsbedürftigen Zeitraums ein Betreuungsplatz bereitsteht, und wenn er die Betreuungskosten der Eltern stärker als bislang in dem Maße kompensiert, dass zwischen dem Kostenbeitrag der Eltern und dem Nettoeinkommen der Mutter ein erheblicher „Sicherheitsabstand“ besteht, haben Frauen und Männer bei der Verbindung von Familie und Beruf tatsächlich gleiche Chancen. Und nur wenn sich Frauen nicht länger zwischen Familie und Beruf entscheiden müssen, sondern beides verwirklichen können, wird auch die Geburtenrate in Deutschland wieder steigen und die (Vollzeit-)Frauenerwerbstätigkeit zunehmen.⁴⁹

3.2 Verfassungswidrigkeit des Betreuungsgeldes

Mit dem Grundgesetz gerät der Staat zudem in Konflikt, wenn er Eltern, die ihr Kind in den ersten Jahren selbst betreuen, durch ein Betreuungsgeld fördert. Staatliche Leistungen für Familien, die wie im Fall des für 2013 geplanten Betreuungsgeldes an die Nichterwerbstätigkeit eines Elternteils und damit an die Form der Alleinverdienerfamilie geknüpft sind, fördern nicht die Verbindung von Familie und Beruf, sondern im Gegenteil den Ausstieg eines Elternteils aus dem Erwerbsleben, was in der Realität typischerweise die Frau ist. Die Gefahr von Anreizen für die Nichterwerbstätigkeit von Müttern ist dabei desto größer, je höher die Förderung ausfällt und je länger sie währt. Negative Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit von Müttern sind aber selbst bei einem Betreuungsgeld, das nur für eine begrenzte Zeit und in relativ geringer Höhe (150 Euro monatlich) gezahlt wird, nicht ausgeschlossen.⁵⁰ Hand in Hand mit dem Mangel an Betreuungsplätzen in Deutschland und der geringen steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten beiderseits erwerbstätiger Eltern setzt der Staat durch das Betreuungsgeld finanzielle Anreize für Frauen, aus dem Beruf auszusteigen. Der Staat fördert nicht die Vereinbarkeit, sondern die Unvereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein solches Förderinstrument verstößt gegen das Gleichstellungsgesetz des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG.⁵¹

Abgesehen davon lässt sich ein staatliches Betreuungsgeld, das ausschließlich Alleinverdienerfamilien zugute kommt, die ihr Kind selbst betreuen, auch nicht mit dem in Art. 6 Abs. 1 GG wurzelnden Neutralitätsgebot des Staates bei der Familienförderung in Einklang bringen. Das Betreuungsgeld knüpft an die elterliche Pflege- und Erziehungsleistung an und soll nur Fami-

49 Vgl. Brosius-Gersdorf, Demografischer Wandel und Familienförderung, 2011, S. 427.

50 In Thüringen hat die Einführung des Erziehungsgeldes, das in Höhe von 150 Euro bis 300 Euro für die Dauer eines Jahres gewährt wird, dazu geführt, dass der Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Zweijährigen allein im Jahr 2007 um 6,1 % von 79,5 % auf 73,4 % deutlich zurückging, wobei der Rückgang vor allem sozial schwache Familien, namentlich Alleinerziehende und Hartz IV-Empfänger betraf, s. Presseerklärung des Bündnis 90/Die Grünen vom 12.2.2008.

51 Ebenso Sackofsky, Rechtsgutachten zur Frage „Vereinbarkeit des geplanten Betreuungsgeldes nach § 16 Abs. 4 SGB VIII mit Art. 3 und 6 GG“, 2010, S. 12 ff.

lien gewährt werden, die ihr Kind selbst betreuen. Soweit der Staat die Pflege- und Erziehungsleistung der Eltern finanziell unterstützt, muss er nach dem Neutralitätsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG sämtliche Familien gleichermaßen fördern. Alleinverdienerfamilien, die ihr Kind selbst betreuen, und Doppelverdienerfamilien, die ihr Kind von Dritten betreuen lassen, erbringen nach Art und Umfang gleiche Pflege- und Erziehungsleistungen. Auf diese gleichen Pflege- und Erziehungsleistungen der Allein- und der Doppelverdienerfamilie muss der Staat, wenn er sich für eine Förderung durch Leistungsausgleich entscheidet, durch gleiche finanzielle Leistungen für beide Familienformen reagieren. Beschränkt der Staat den Leistungsausgleich wie im Fall des geplanten Betreuungsgeldes auf Alleinverdienerfamilien, setzt er positive Anreize für die Verwirklichung dieses Familienmodells und umgekehrt negative Anreize für die Wahl der Doppelverdienerfamilie.

Der zum Teil formulierte Einwand, der Staat schulde Alleinverdienerfamilien das Betreuungsgeld als Ausgleich dafür, dass er doppelt erwerbstätigen Eltern Betreuungskostenersatz gewährt, verkennt die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Familienförderung. Das Neutralitätsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG fordert (und gestattet) eine gleiche Förderung der Familien im Hinblick auf nach Art und Umfang gleiche Leistungen (oder Lasten). Eine Kompensation des – gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 geschuldeten – Betreuungslastenausgleichs für Doppelverdienerfamilien durch ein Betreuungsgeld für Alleinverdienerfamilien steht weder mit dem Neutralitätsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG noch mit dem Gleichstellungsgebot des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG in Einklang.

Verf.: Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M., Leibniz Universität Hannover, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, und Verwaltungswissenschaft, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover, E-Mail: frauke.brosius-gersdorf@jura.uni-hannover.de

Eva Maria Hohnerlein

Sozialrechtliche Leistungen für nichteheliche Lebenspartner in ausgewählten europäischen Ländern

1 Einleitung

Die Muster für das Zusammenleben von Paaren und die damit verbundenen Rollenarrangements der Partner haben sich in Europa grundlegend verändert. Die Ehe als privilegierte und staatlich besonders geschützte Form einer auf Dauer angelegten, exklusiven und mit gegenseitigen Beistandspflichten verbundenen Partnerschaft hat faktisch an Bedeutung verloren. Dies hängt teilweise mit den gestiegenen Scheidungszahlen zusammen, vor allem aber mit der Tatsache, dass immer mehr Paare aus den unterschiedlichsten Gründen ohne Trauschein zusammenleben. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um eheähnliche Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau, in denen häufig auch Kinder leben. Daneben gibt es unter den „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ auch die Lebensform der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit und ohne Kin-